1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Aufzuhebende Baugrenze
- Neue Baugrenze
- Gg / S — Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) Garagen erdgeschossig mit Flachdach
- (1) — **Zwingend:** Erdgeschoß mit Satteldach, Dachneigung 42°-52°, max. Traufhöhe 3,75 m
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.4) — Geschossflächenzahl
- SD — Satteldach
- 42°-52° — Dachneigung
- ⟷ — Firstrichtung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 230 — Höhenschichtlinien
- 108 — Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Bundesbahngelände

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Poppenhausen für das Baugebiet "Östlich der Bundesbahn" in der Fassung vom 15.03.1969.

Mit Beschluß vom 21. NOV. 1983 hat der Gemeinderat von Poppenhausen die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG beschlossen.

Mit Beschluß vom 18. DEZ. 1983 wurde diese Änderung in vereinfachter Form als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 23. DEZ. 1983 wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Poppenhausen, den 03. JAN. 1984

VERWALTUNGSGEMEINDE POPPENHAUSEN

.....
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.3 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE POPPENHAUSEN LKR.SCHWEINFURT FÜR DAS GEBIET: „ÖSTLICH DER BUNDESBAHN" IM GT. KRONUNGEN M. 1:1000

AUFGESTELLT
OERLENBACH DEN 05.12.1983

DER ARCHITEKT

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 43184

architekturbüro
michael pettinella + partner
8722 oerlenbach, bergstr. 5
telefon 09725/9485